GR Nr. 2007/ 420

Gemeinderat von Zürich

11.07.07

Dringliche
Schriftliche Anfrage

von Luca Jagmetti (FDP)
und Ursula Uttinger (FDP)
und 33 Mitunterzeichnenden

Gemäss Art. 20 Abs. 3 lit. a der Kantonsverfassung müssen Personen, die im ordentlichen Verfahren eingebürgert werden wollen, über angemessene Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Die Leitlinien der Stadtkanzlei legen dies so aus, dass die gesuchstellende Person *sich an einem Alltagsgespräch in deutscher Sprache aktiv beteiligen können muss*. Konkret stellt die Stadtkanzlei gemäss ihren Leitlinien Antrag auf Aufnahme sobald jemand mit der deutschen Sprache *vertraut* ist. Nach den Leitlinien ist jemand mit der deutschen Sprache vertraut, wenn er *Schriftsprache versteht, brockenweise Schriftsprache spricht* und *ein Gespräch im Frage- und Antwortstil möglich ist.*

In diesem Zusammenhang stellen wir folgende Fragen:

1. Beruhen die Einbürgerungsleitlinien der Stadtkanzlei auf einem Beschluss des Stadtrates? Falls nein: Hat er von diesen Leitlinien Kenntnis?
2. Empfindet es der Stadtrat nicht als Widerspruch, wenn die Leitlinien einerseits verlangen, dass die gesuchstellende Person sich an einem Alltagsgespräch in deutscher Sprache *aktiv* beteiligen kann und es andererseits genügen lassen, dass die betreffende Person nur gerade brockenweise Schriftsprache spricht und ein Gespräch nur im Frage- und Antwortstil möglich ist?
3. Ist der Stadtrat effektiv der Meinung, jemand sei mit der deutschen Sprache *vertraut*, wenn er nur gerade brockenweise Schriftsprache spricht?
4. Heisst der Stadtrat die geltenden Leitlinien gut? Falls nein: Was unternimmt er konkret, um diese abzuändern und die Durchsetzung einer Änderung in der Verwaltung sicherzustellen?
5. Im Falle, dass die Einbürgerungskompetenz an den Stadtrat übergeht, wie von ihm gewünscht: Wird der Stadtrat die Einbürgerungen nach den hier beschriebenen Leitlinien vornehmen?

Antrag auf dringliche Beantwortung

H. Wilhelm

B. Jungbluth

P. Rabelhofer-Pfaffl

M. Bürlimann